

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 120/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Tanus Betriebskrankenkasse,
Scheidetalstraße 25, 65326 Aarbergen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2006 durch die Richter Prof. Dr. Schlegel - Vorsitzender -, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Leite und Bungart beschlossen:

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird der Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. August 2006 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger, der an Fehlsichtigkeit leidet (Hyperopie; Astigmatismus und Anisometropie), ist mit seinem Begehren, 4.100,43 € Kosten eines ambulant an beiden Augen durchgeführten refraktiven laserchirurgischen Eingriffs (Lasik-Operation) erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Anspruchgrundlage § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch seien nicht erfüllt. Die Lasik-Behandlung sei keine unaufschiebbare Leistung gewesen und habe nicht zu den Leistungen gehört, die die Krankenkassen allgemein in Natur als Sach- oder Dienstleistung zu erbringen habe. Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss) habe die Lasik-Operation im Zeitpunkt der Behandlung durch die Richtlinie zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (*BUB-Richtlinie vom 10. Dezember 1999, BAnz 2000 Nr 56 S 4602*) in deren Anlage B unter Nr 13 ausgeschlossen. An dieser Entscheidung, die auch gegenüber Versicherten wirke, seien Verwaltung und Gerichte im Grundsatz gebunden. Nichts anderes folge aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (*SozR 4-2500 § 27 Nr 5*). Denn es sei nicht um eine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung gegangen. Der Kläger könne zudem problemfrei eine Brille mit speziellen Gläsern tragen (Beschluss vom 30. August 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf Verfahrensfehler: Dem Kläger sei keine Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugesandt worden.

II

- 3 Die zulässige Beschwerde des Klägers ist begründet. Dem LSG ist ein Verfahrensfehler unterlaufen, auf dem sein Beschluss beruhen kann (Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise gerügt worden ist. Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz; Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention; § 62 SGG; § 153 Abs 4 Satz 2 SGG) verletzt. Es hat den Kläger vor seiner Entscheidung durch Beschluss nicht hierzu angehört. Es ist auch nicht auszuschließen, dass das LSG nach dem beabsichtigten Vortrag des Klägers oder nach mündlicher Verhandlung zu Gunsten des Klägers entschieden hätte.



- 4 1. Nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG kann das LSG außer in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind die Beteiligten vorher zu hören. An dieser Anhörung, die besonderer Ausdruck des allgemeinen Gebots ist, rechtliches Gehör zu gewähren, fehlt es. Das folgt aus dem Akteninhalt und dem Klägervorbringen. Danach ist weder verfügt worden, dass eine Anhörungsmitteilung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers (§ 73 Abs 3 Satz 1 SGG) gehen soll, noch ist eine solche abgesandt oder vom Prozessbevollmächtigten des Klägers empfangen worden. Vielmehr hat das LSG den Prozessbevollmächtigten des Klägers noch unter dem 21. August 2006 um Übersendung der Rechnung über die Operation gebeten, ohne an dieser Stelle oder früher auf die beabsichtigte Verfahrensweise hinzuweisen.
- 5 2. Die angefochtene Entscheidung kann auch - wie von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG vorausgesetzt - auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, er hätte bei Erhalt der gebotenen Anhörungsmitteilung Beweis dazu angetreten, dass die Lasik-Operation die einzige verbliebene Möglichkeit gewesen sei, die Sehkraft der Augen zu erhalten, und er hätte sich in diesem Zusammenhang auf Rechtsgedanken der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) berufen.
- 6 3. Nach § 160a Abs 5 SGG in der Fassung des 6. SGG Änderungsgesetzes (*vom 17. August 2001, BGBl I 2144*) kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegen, was - wie ausgeführt - hier der Fall ist. Der Senat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.
- 7 4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.

